

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6014 1 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.6015 In PS 3.3.0 (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet „Weissenbronnen“ nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereiche wichtige Versorgungsfunktionen für Trinkwasser für über 100.000 Leute übernehmen. Schleierhaft ist, nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzonen gutachterlich (Fa. IMES v. 30.9.2019) gefordert werden, dass diese Teile des Waldes von „Heißer Forst“ bis zum Gebiet „Weissenbronnen“ nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6035 1 Privatperson(-en) - anonymisiert

Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugbiet Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Gerade dies geschieht durch einen geplanten Kiesabbau in Vogt-Grund. Er widerspricht also Vorgaben der EU.

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6074 1 Privatperson(-en) - anonymisiert

Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugelände Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Gerade dies geschieht durch einen geplanten Kiesabbau in Vogt-Grund. Er widerspricht also Vorgaben der EU.

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6139 1 **Privatperson(-en) - anonymisiert**
IV.6626, Durch das geplante Kiesabbaugebiet Grund/Vogt wird das Einzugsgebiet der
IV.6582, Weissenbronner Quellen massiv beeinträchtigt.
IV.6580,
IV.6579,
IV.6578,
IV.6577,
IV.6576,
IV.6574,
IV.6169

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6170 1 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.6200,
IV.6191,
IV.6192,
IV.6193,
IV.6194,
IV.6195,
IV.6196,
IV.6197,
IV.6208,
IV.6199,
IV.6188,
IV.6201,
IV.6202,
IV.6203,
IV.6204,
IV.6205,
IV.6206,
IV.6198,
IV.6180,
IV.6171,
IV.6172,
IV.6173,
IV.6174,
IV.6175,
IV.6176,
IV.6177,
IV.6190,
IV.6179,
IV.6189,
IV.6181,
IV.6182,
IV.6183,
IV.6184,
IV.6185,
IV.6186,
IV.6187,

Da die abschließenden Untersuchungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugelände in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6209,
IV.6178,
IV.6241,
IV.6232,
IV.6233,
IV.6234,
IV.6235,
IV.6236,
IV.6237,
IV.6238,
IV.6207,
IV.6240,
IV.6229,
IV.6583,
IV.6589,
IV.6590,
IV.6591,
IV.6592,
IV.6593,
IV.6594,
IV.6239,
IV.6221,
IV.6210,
IV.6211,
IV.6212,
IV.6215,
IV.6216,
IV.6217,
IV.6218,
IV.6231,
IV.6220,
IV.6230,
IV.6222,
IV.6223,
IV.6224,
IV.6225,
IV.6226,
IV.6227,

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6228,
IV.6596,
IV.6219

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6213 1 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.6582,
IV.6214 Da die abschließenden Untersuchungen zum Grundwasserleiter noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugelände in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet besonders geschützt werden.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6511 1 Privatperson(-en) - anonymisiert**

**IV.6582,
IV.6578,
IV.6577,
IV.6576,
IV.6575,
IV.6574,
IV.6512**

Die Trinkwasservorkommen des Altdorfer Waldes müssen Vorrang haben, auch wenn mit wirtschaftlichen Interessen für den Häuslebauer argumentiert wird. Ein Umdenken der beteiligten Behörden muss sofort erfolgen!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6554 3 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.6594,
IV.6593,
IV.6592,
IV.6558,
IV.6557,
IV.6556,
IV.6555

Bereich Ressourcen: Wasser: „Bei der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg mit Trinkwasser stehen die Qualität des Wassers und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an erster Stelle. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen und ein wichtiger Standortfaktor für das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung ist deswegen eine der Kernaufgaben der Daseinsvorsorge.“ (Zitat Umweltministerium). Mit dem geplanten Kiesgrubenneuaufschluss Vogt-Grund gefährden Sie ja gerade die großartigen Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet Weissenbronnen. Mit Ihrem Entwurf ist die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung für die nächste Generation in Frage gestellt!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6564 3 Privatperson(-en) - anonymisiert

Zu 3.3.0 Gebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen
Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugelände Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen.
Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist das Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Gerade dies - eine Verschlechterung des Grundwasserschutzes - geschieht durch einen geplanten Kiesabbau in Vogt-Grund. Er widerspricht also Vorgaben der EU.

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6564 6 Privatperson(-en) - anonymisiert

Bereich Ressourcen: Wasser: „Bei der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg mit Trinkwasser stehen die Qualität des Wassers und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an erster Stelle. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Die Verfügbarkeit von sauberem

keine Berücksichtigung der Anregung

s. IV.6564 Nr. 4

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

Trinkwasser zu jeder Zeit ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen und ein wichtiger Standortfaktor für das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung ist deswegen eine der Kernaufgaben der Daseinsvorsorge." (Zitat Umweltministerium). Mit dem geplanten Kiesgrubenneuaufschluss Vogt-Grund gefährden die Planungen des RVBQ ja gerade die für die Zukunft der Region lebenswichtigen Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet Weissenbronnen. Mit diesem Entwurf ist die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung für die nächste Generation gefährdet!

IV.6565 6 Privatperson(-en) - anonymisiert

IV.2078, IV.2091, IV.2103, IV.2102, IV.2101, IV.2100, IV.2099, IV.2098, IV.2097, IV.2096, IV.2095, IV.2094, IV.2092, IV.2106, IV.2090, IV.2089, IV.2088, IV.2087, IV.2086, IV.2085, IV.2084, IV.2083, IV.2082, IV.2081, IV.2080, IV.2079, IV.2093, IV.2118, IV.2131, IV.2130, IV.2129, IV.2128, IV.2127, IV.2126, IV.2125, IV.2124,

In PS 3:3.O (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet. "Weissenbronnen". nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereich wichtige Versorgungsfunktionen für das Trinkwasser von über 100.000 Einwohnern übernehmen. Unverständlich ist; warum diese Teile des Waldes von „Heißer Forst" bis zum Gebiet „Weissenbronnen" nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden; nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzonen gutachterlich (Fa. IMES v. 30.2019) gefordert wird. Durch den geplanten Kiesabbau in Grund/Vogt würde gerade dieses einzigartige und für die Wasserversorgung jetzt und zukünftig) wichtige Weissenbronner Quellgebiet massiv gefährdet und beeinträchtigt. Zudem sind brachiale Eingriffe in ein intaktes uraltes Waldgebiet in Zeiten des Klimawandels nicht zu rechtfertigen! Es ist nicht nachzuvollziehen, dass für den anstehenden Entwurf des Regionalplans klimatische Einstufungen herangezogen werden, die auf über 10 Jahre alter Gutachten von Dr. Schwab basieren. Die neueren Entwicklungen zum Bereich Klimaveränderung und' Klimaschutz finden in diesen Gutachten keine Berücksichtigung und können somit nur unzureichend als Grundlage des Regionalplans dienen. Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugelände-Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG' (EU-WRR) Grundwasser sieht zum- Grundwasserschutz ein Verschlecliterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll. verbessert werden (Verbesserungsgebot!!! Der geplante Kiesabbau in Vogt/Grund führt eindeutig zu einer Verschlechterung, er widerspricht somit geltendem EU-Recht.

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.2123,
IV.2122,
IV.2121,
IV.2104,
IV.2119,
IV.2105,
IV.2117,
IV.2116,
IV.2115,
IV.2114,
IV.2113,
IV.2112,
IV.2111,
IV.2110,
IV.2109,
IV.2108,
IV.2107,
IV.2120

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6566 3 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.6568 Bereich Ressourcen - Wasser: „Bei der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg mit Trinkwasser stehen die Qualität des Wassers und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an erster Stelle. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen und ein wichtiger Standortfaktor für das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung ist deswegen eine der Kernaufgaben der Daseinsvorsorge.“ (Zitat Umweltministerium). Mit dem geplanten Kiesgrubenneuaufschluss Vogt - Grund gefährden Sie ja gerade die großartigen Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet Weissenbronnen. Mit Ihrem Entwurf ist die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung für die nächste Generation in Frage gestellt!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6566 8 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.6568 In PS 3.3.0 (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet „Weissenbronnen“ nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereiche wichtige Versorgungsfunktionen für Trinkwasser für über 100.000 Personen

keine Berücksichtigung der Anregung
 s. IV.6566 Nr. 3

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

übernehmen. Schleierhaft ist, nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzonen gutachterlich (Fa. IMES v. 30.9.2019) gefordert werden, dass diese Teile des Waldes von „Heißer Forst“ bis zum Gebiet „Weissenbronnen“ nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Durch den geplanten Kiesabbau in Grund/Vogt würde gerade dieses einzigartige und für die Wasserversorgung jetzt und künftig) wichtige Weissenbronner Quellgebiet massiv gefährdet und beeinträchtigt. Zudem sind brachiale Eingriffe in ein intaktes uraltes Waldgebiet in Zeiten des Klimawandels nicht zu rechtfertigen!

IV.6566 11 Privatperson(-en) - anonymisiert**IV.6568**

Fazit: Der Entwurf des Regionalplans ist für die Bürger der Region nicht zukunftsfähig und kann nicht mitgetragen werden.
Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugelände Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!!
Gerade diese verbotene Verschlechterung geschieht durch einen geplanten Kiesabbau in Vogt- Grund. Er widerspricht also Vorgaben der EU.

keine Berücksichtigung der Anregung

s. IV.6566 Nr. 3

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6567 4 Privatperson(-en) - anonymisiert**

**IV.0605,
IV.6078,
IV.0606,
IV.0607,
IV.6000,
IV.6001,
IV.6009,
IV.6010,
IV.6011,
IV.6012,
IV.6028,
IV.6045,
IV.6046,
IV.6048,
IV.6610,
IV.6079,
IV.6563,
IV.6584,
IV.6597,
IV.6598,
IV.6599,
IV.6600,
IV.6601,
IV.6602,
IV.6604,
IV.6047**

In PS 3.3.0 (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet „Weissenbronnen“ nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereiche wichtige Versorgungsfunktionen für Trinkwasser für über 100.000 Personen übernehmen. Schleierhaft ist, nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzone gutachterlich (Fa. IMES v. 30.9.2019) gefordert werden, dass diese Teile des Waldes von „Heißer Forst“ bis zum Gebiet „Weissenbronnen“ nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Durch den geplanten Kiesabbau in Grund/Vogt würde gerade dieses einzigartige und für die Wasserversorgung Uetzt und künftig) wichtige Weissenbronner Quellgebiet massiv gefährdet und beeinträchtigt. Zudem sind brachiale Eingriffe in ein intaktes uraltes Waldgebiet in Zeiten des Klimawandels nicht zu rechtfertigen!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6567 9 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.0605, Bereich Ressourcen - Wasser: „Bei der Versorgung der Bürgerinnen und
IV.6078, Bürger des Landes Baden-Württemberg mit Trinkwasser stehen die Qualität
IV.0606, des Wassers und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an erster
IV.0607, Stelle. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Die Verfügbarkeit von sauberem

keine Berücksichtigung der Anregung
s. IV.6567 Nr. 4

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

IV.6000,
IV.6001,
IV.6009,
IV.6010,
IV.6011,
IV.6012,
IV.6028,
IV.6045,
IV.6046,
IV.6048,
IV.6610,
IV.6079,
IV.6563,
IV.6584,
IV.6597,
IV.6598,
IV.6599,
IV.6600,
IV.6601,
IV.6602,
IV.6604,
IV.6047

Trinkwasser zu jeder Zeit ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen und ein wichtiger Standortfaktor für das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung ist deswegen eine der Kernaufgaben der Daseinsvorsorge." (Zitat Umweltministerium). Mit dem geplanten Kiesgrubenneuaufschluss Vogt - Grund gefährden Sie ja gerade die großartigen Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet Weissenbronnen. Mit Ihrem Entwurf ist die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung für die nächste Generation in Frage gestellt!

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6568 2 Privatperson(-en) - anonymisiert****IV.6566**

Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugelände Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Gerade diese verbotene Verschlechterung geschieht durch einen geplanten Kiesabbau in Vogt-Grund. Er widerspricht also Vorgaben der EU.

In PS 3.3.0 (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet „Weißenbronnen“ nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereiche wichtige Versorgungsfunktionen für Trinkwasser für über 100.000 Personen übernehmen. Schleierhaft ist, nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzone gutachterlich (Fa. IMES v. 30.9.2019) gefordert werden, dass diese Teile des Waldes von „Heißer Forst“ bis zum Gebiet „Weißenbronnen“ nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden.

Durch den geplanten Kiesabbau in Grund/Vogt würde gerade dieses einzigartige und für die Wasserversorgung (jetzt und künftig) wichtige Weißenbronner Quellgebiet massiv gefährdet und beeinträchtigt. Zudem sind brachiale Eingriffe in ein intaktes uraltes Waldgebiet in Zeiten des Klimawandels nicht zu rechtfertigen! Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die dem anstehenden Entwurf des Regionalplans zugrundeliegenden klimatischen Einstufungen auf mehr als 10 Jahre alte Gutachten von Dr. Schwab zurückgegriffen werden. Die neueren Entwicklungen zum Bereich Klimaveränderung und Klimaschutz finden in diesen Gutachten keinen Niederschlag und können somit nur teilweise als Grundlage des Regionalplans dienen. Das Trockenjahr 2018 und andere Trockenjahre haben eindrücklich gezeigt, dass diese Lebensgrundlage mit allen Mitteln zu schützen ist. Ein Kiesabbau läuft solchen Schutzziele entgegen und darf daher im geplanten Gebiet nicht erlaubt werden.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6572 2 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.0612,
IV.6019,
IV.6002,
IV.6003,
IV.6004,
IV.6005,
IV.6006,
IV.6007,
IV.6008,
IV.6013,
IV.6016,
IV.6018,
IV.6608,
IV.6031,
IV.6080,
IV.6081,
IV.6082,
IV.6090,
IV.6091,
IV.6093,
IV.6095,
IV.6607,
IV.6017

In PS 3.3.0 (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet „Weissenbronnen“ nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereiche wichtige Versorgungsfunktionen für Trinkwasser für über 100.000 Leute übernehmen. Schleierhaft ist, nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzone gutachterlich (Fa. IMES v. 30.9.2019) gefordert werden, diese Teile des Waldes von „Heißer Forst“ bis zum Gebiet „Weissenbronnen“ nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Durch den geplanten Kiesabbau in Grund/Vogt würde gerade dieses einzigartige und für die Wasserversorgung jetzt und künftig) wichtige Weissenbronner Quellgebiet massiv gefährdet und beeinträchtigt.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6572 4 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.0612, Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den
IV.6019, Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbauggebiet Vogt-
IV.6002, Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im
IV.6003, Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden.

keine Berücksichtigung der Anregung
s. IV.6572 Nr. 2

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

IV.6004,
IV.6005,
IV.6006,
IV.6007,
IV.6008,
IV.6013,
IV.6016,
IV.6018,
IV.6608,
IV.6031,
IV.6080,
IV.6081,
IV.6082,
IV.6090,
IV.6091,
IV.6093,
IV.6095,
IV.6607,
IV.6017

Die vorliegenden Untersuchungen genügen m.E. nicht, um eine umfängliche Beurteilung des Einzugsgebietes der Vogter Trinkwasserquellen Damoos, Rohrmoos sowie den Weissenbronnen Quellen durchzuführen. Die durch Fa. IMES betreuten Bohrungen liegen allesamt zu weit von der geplanten Kiesgrube entfernt. Rückschlüsse im Hinblick auf mögliche Störungen der Grundwasserströme können somit nur ansatzweise getroffen werden. M.E. sind weitere und vor allem tiefere Bohrungen erforderlich. Außerdem ist dieses Gebiet vom Waldburger Rücken bis nach Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtl inie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Gerade dies geschieht durch einen geplanten Kiesabbau und Neuaufschluss in Vogt-Grund. Er widerspricht also Vorgaben der EU.

IV.6572 10 Privatperson(-en) - anonymisiert

IV.0612,
IV.6019,
IV.6002,
IV.6003,
IV.6004,
IV.6005,
IV.6006,
IV.6007,
IV.6008,
IV.6013,
IV.6016,
IV.6018,
IV.6608,
IV.6031,
IV.6080,
IV.6081,
IV.6082,

Bereich Ressourcen: Wasser: "Bei der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg mit Trinkwasser stehen die Qualität des Wassers und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an erster Stelle. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen und ein wichtiger Standortfaktor für das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung ist deswegen eine der Kernaufgaben der Daseinsvorsorge." (Zitat Umweltministerium). Mit dem geplanten Kiesgrubenneuaufschluss Vogt - Grund gefährden Sie ja gerade die großartigen Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet Weissenbronnen. Mit Ihrem Entwurf ist die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung für die nächste Generation in Frage gestellt !

keine Berücksichtigung der Anregung

s. IV.6572 Nr. 4

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

IV.6090,
IV.6091,
IV.6093,
IV.6095,
IV.6607,
IV.6017

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6595 2 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.6246,
IV.6258,
IV.6272,
IV.6271,
IV.6270,
IV.6269,
IV.6268,
IV.6267,
IV.6266,
IV.6264,
IV.6263,
IV.6262,
IV.6261,
IV.6259,
IV.6275,
IV.6257,
IV.6256,
IV.6255,
IV.6254,
IV.6253,
IV.6252,
IV.6251,
IV.6250,
IV.6249,
IV.6248,
IV.6247,
IV.6260,
IV.6582,
IV.6598,
IV.6596,
IV.6594,
IV.6593,
IV.6592,
IV.6591,
IV.6590,
IV.6589,

Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugebiet Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Gerade dies geschieht durch einen geplanten Kiesabbau in Vogt-Grund. Er widerspricht also Vorgaben der EU.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6588,
IV.6587,
IV.6585,
IV.6273,
IV.6583,
IV.6274,
IV.6287,
IV.6285,
IV.6284,
IV.6283,
IV.6282,
IV.6281,
IV.6280,
IV.6279,
IV.6278,
IV.6277,
IV.6276,
IV.6610,
IV.6584

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6603 2 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.6289,
IV.6298,
IV.6307,
IV.6306,
IV.6305,
IV.6304,
IV.6303,
IV.6302,
IV.6301,
IV.6299,
IV.6310,
IV.6297,
IV.6296,
IV.6295,
IV.6294,
IV.6293,
IV.6292,
IV.6300,
IV.6318,
IV.6601,
IV.6599,
IV.6598,
IV.6597,
IV.6324,
IV.6323,
IV.6322,
IV.6308,
IV.6319,
IV.6309,
IV.6317,
IV.6316,
IV.6315,
IV.6314,
IV.6313,
IV.6311,
IV.6610,

Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugebiet Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Er widerspricht also Vorgaben der EU.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

keine Berücksichtigung der Anregung
Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.6605 1 Privatperson(-en) - anonymisiert**

IV.6606 Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugelände Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Der Generalwildwegeplan führt in unmittelbarer Nähe des geplanten Kiesabbaugeländes Vogt b/ Grund entlang der Landesstraße Wolfegg/Weingarten vorbei und durchquert es zum Teil. In der Fortschreibung wird dies nicht berücksichtigt!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags****IV.6612 10 Privatperson(-en) - anonymisiert**

Bereich Ressourcen: Wasser: „Bei der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg mit Trinkwasser stehen die Qualität des Wassers und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an erster Stelle. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen und ein wichtiger Standortfaktor für das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung ist deswegen eine der Kernaufgaben der Daseinsvorsorge.“ (Zitat Umweltministerium). Mit dem geplanten Kiesgrubenneuaufschluss Vogt - Grund gefährden Sie ja gerade die großartigen Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet Weissenbronnen. Mit Ihrem Entwurf ist die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung für die nächste Generation in Frage gestellt!

keine Berücksichtigung der Anregung

s. IV.6612, Nr. 5

IV.6614 1 Privatperson(-en) - anonymisiert

Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugbiet Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Gerade dies geschieht durch einen geplanten Kiesabbau in Vogt-Grund. Er widerspricht also Vorgaben der EU.

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6615 1 Privatperson(-en) - anonymisiert

Da die abschließenden Untersuchungen und Neueinstufungen zu den Grundwasserleitern noch ausstehen, könnte das geplante Abbaugelände Vogt-Grund in Trinkwasserschutzzone II liegen. Deshalb muss dieses Gebiet im Namen der Trinkwassersicherheit und -reinheit besonders geschützt werden. Außerdem ist dieses Gebiet Waldburger Rücken bis Weißenbronnen im Regionalplan insgesamt als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG (EU-WRRL) Grundwasser sieht zum Grundwasserschutz ein Verschlechterungsverbot vor: Der Zustand der Wasserkörper darf nicht verschlechtert oder gefährdet werden, sondern soll verbessert werden (Verbesserungsgebot)!!! Gerade dies geschieht durch einen geplanten Kiesabbau in Vogt-Grund. Er widerspricht also Vorgaben der EU.

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6621 1 Privatperson(-en) - anonymisiert

Die Trinkwasservorkommen in unserem Altdorfer Wald müssen Vorrang haben, auch wenn mit wirtschaftlichen Interessen für den Häuslebauer argumentiert wird. Neue Bewohner wollen auch trinken und gesund bleiben! Ein Umdenken der beteiligten Behörden und es Entwurfs muss sofort erfolgen!

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6627 1 Privatperson(-en) - anonymisiert

Das Grundnahrungsmittel Wasser ist eines unserer wichtigsten Güter. Darum sollten wir dieses wertvolle Gut auch im Wasserschutzgebiet 3 voll schützen. Erst an zweiter Stelle kann an ein Kiesabbau gedacht werden.

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.0013 1 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.6504,
IV.6496,
IV.6497,
IV.6498,
IV.6499,
IV.6500,
IV.6501,
IV.6503,
IV.6493,
IV.6505,
IV.6506,
IV.6507,
IV.6508,
IV.6509,
IV.6510,
IV.6502,
IV.6486,
IV.0602,
IV.6479,
IV.6480,
IV.6481,
IV.6482,
IV.6483,
IV.6495,
IV.6485,
IV.6494,
IV.6487,
IV.6488,
IV.6489,
IV.6490,
IV.6491,
IV.6492,
IV.6515,
IV.6484,
IV.6541,
IV.6513,

Klimaschutz beginnt vor der Haustüre. Die Trinkwasservorkommen in unserem Altdorfer Wald müssen Vorrang haben, auch wenn mit wirtschaftlichen Interessen für den Häuslebauer argumentiert wird. Neue Bewohner wollen auch trinken und gesund bleiben! Ein Umdenken der beteiligten Behörden muss sofort erfolgen!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6534,
IV.6535,
IV.6536,
IV.6537,
IV.6538,
IV.6532,
IV.6540,
IV.6531,
IV.6542,
IV.6543,
IV.6544,
IV.6545,
IV.6546,
IV.6547,
IV.6581,
IV.6539,
IV.6523,
IV.6586,
IV.6516,
IV.6517,
IV.6518,
IV.6519,
IV.6520,
IV.6533,
IV.6522,
IV.6514,
IV.6524,
IV.6525,
IV.6526,
IV.6527,
IV.6528,
IV.6529,
IV.6530,
IV.6521

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.0605 1 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.0678,
IV.0606,
IV.0607,
IV.6000,
IV.6001,
IV.6009,
IV.6010,
IV.6011,
IV.6012,
IV.6028,
IV.6045,
IV.6046,
IV.6048,
IV.6610,
IV.6079,
IV.6563,
IV.6584,
IV.6597,
IV.6598,
IV.6599,
IV.6600,
IV.6601,
IV.6602,
IV.6604,
IV.6047

In PS 3.3.0 (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet „Weissenbronnen“ nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereiche wichtige Versorgungsfunktionen für Trinkwasser für über 100.000 Leute übernehmen. Schleierhaft ist, nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzone gutachterlich (Fa. IMES v. 30.9.2019) gefordert werden, diese Teile des Waldes von „Heißer Forst“ bis zum Gebiet „Weissenbronnen“ nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Durch den geplanten Kiesabbau in Grund/Vogt würde gerade dieses einzigartige und für die Wasserversorgung (jetzt und künftig) wichtige Weissenbronner Quellgebiet massiv gefährdet und beeinträchtigt. Zudem sind brachiale Eingriffe in ein intaktes uraltes Waldgebiet in Zeiten des Klimawandels nicht zu rechtfertigen! Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die dem anstehenden Entwurf des Regionalplans zugrundeliegenden klimatischen Einstufungen auf mehr als 10 Jahre alte Gutachten von Dr. Schwab zurückgegriffen werden. Die neuere Entwicklungen zum Bereich Klimaveränderung und Klimaschutz finden in diesen Gutachten keinen Niederschlag und können somit nur teilweise als Grundlage des Regionalplans dienen.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.0612 1 Privatperson(-en) - anonymisiert
IV.6019,
IV.6002,
IV.6003,
IV.6004,
IV.6005,
IV.6006,
IV.6007,
IV.6008,
IV.6013,
IV.6016,
IV.6018,
IV.6608,
IV.6031,
IV.6080,
IV.6081,
IV.6082,
IV.6090,
IV.6091,
IV.6093,
IV.6095,
IV.6607,
IV.6017

In PS 3.3.0 (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet „Weissenbronnen“ nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereiche wichtige Versorgungsfunktionen für Trinkwasser für über 100.000 Leute übernehmen. Schleierhaft ist, nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzone gutachterlich (Fa. IMES v. 30.9.2019) gefordert werden, diese Teile des Waldes von „Heißer Forst“ bis zum Gebiet „Weissenbronnen“ nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Durch den geplanten Kiesabbau in Grund/Vogt würde gerade dieses einzigartige und für die Wasserversorgung (jetzt und künftig) wichtige Weissenbronner Quellgebiet massiv gefährdet und beeinträchtigt. Zudem sind brachiale Eingriffe in ein intaktes uraltes Waldgebiet in Zeiten des Klimawandels nicht zu rechtfertigen!

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6128 1 **Privatperson(-en) - anonymisiert**
IV.6140, Durch den geplanten Kiesabbau in Vogt/Grund wird das einzigartige
IV.6150, Weissenbronner Quellgebiet massiv beeinträchtigt.
IV.6149,
IV.6148,
IV.6147,
IV.6146,
IV.6145,
IV.6144,
IV.6143,
IV.6152,
IV.6141,
IV.6153,
IV.6138,
IV.6137,
IV.6136,
IV.6135,
IV.6134,
IV.6133,
IV.6132,
IV.6131,
IV.6130,
IV.6129,
IV.6142,
IV.6164,
IV.6596,
IV.6593,
IV.6592,
IV.6591,
IV.6590,
IV.6589,
IV.6588,
IV.6168,
IV.6167,
IV.6151,
IV.6165,
IV.6609,

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

IV.6163,
IV.6162,
IV.6161,
IV.6160,
IV.6159,
IV.6158,
IV.6157,
IV.6156,
IV.6155,
IV.6154,
IV.6166

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6611 1 Privatperson(-en) - anonymisiert

der Entwurf des Regionalplanes ist in der Entwurf des Regionalplanes ist in vielen Punkten unzulänglich und unbedingt zu ändern bzw. zu ergänzen: Pkt. 1.

Zu 3.3. Sicherung von Wasservorkommen

In PS 3.3.0 (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet „Weissenbronnen“ nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereiche wichtige Versorgungsfunktionen für Trinkwasser für über 100.000 Leute übernehmen. Schleierhaft ist, nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzone gutachterlich (Fa. IMES v. 30.9.2019) gefordert werden, diese Teile des Waldes von „Heißer Forst“ bis zum Gebiet „Weissenbronnen“ nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Durch den geplanten Kiesabbau in Grund-Vogt würde gerade dieses einzigartige und für die Wasserversorgung jetzt und künftig) wichtige Weissenbronner Quellgebiet massiv gefährdet und beeinträchtigt. Ein Umdenken der beteiligten Behörden und eine Änderung des Entwurfs muss sofort erfolgen!

Kenntnisnahme

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

IV.6611 6 Privatperson(-en) - anonymisiert

Bereich Ressourcen: Wasser: „Bei der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg mit Trinkwasser stehen die Qualität des Wassers und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an erster Stelle. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Die Verfügbarkeit von sauberem

keine Berücksichtigung der Anregung

s. Erläuterungen IV.6611, Nr. 1-4

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**

Trinkwasser zu jeder Zeit ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen und ein wichtiger Standortfaktor für das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung ist deswegen eine der Kernaufgaben der Daseinsvorsorge." (Zitat Umweltministerium).

Mit dem geplanten Kiesgrubenneuaufschluss Vogt-Grund gefährden Sie ja gerade die großartigen Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet Weissenbronnen. Mit Ihrem Entwurf ist die Nachhaltigkeit der Wasserversorgung für die nächste Generation in Frage gestellt!

IV.6612 4 Privatperson(-en) - anonymisiert

Pkt. III.

Zu 3.3. Sicherung von Wasservorkommen

In PS 3.3.0 (S. B 44 ff) ist der für die Wasserwirtschaft geschützte Bereich Wasserschutzgebiet „Weissenbronnen“ nicht aufgelistet. Mit seinen Trinkwasserspeichern kann der Altdorfer Wald auch in diesem Bereiche wichtige Versorgungsfunktionen für Trinkwasser für über 100.000 Leute übernehmen. Schleierhaft ist, nachdem nun auch eine weitere Ausweitung der Grundwasserschutzzonen gutachterlich (Fa. IMES v. 30.9.2019) gefordert werden, diese Teile des Waldes von „Heißer Forst“ bis zum Gebiet „Weissenbronnen“ nicht insgesamt als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Durch den geplanten Kiesabbau in Grund/Vogt würde gerade dieses einzigartige und für die Wasserversorgung jetzt und künftig) wichtige Weissenbronner Quellgebiet massiv gefährdet und beeinträchtigt. Ein Umdenken der beteiligten Behörden und eine Änderung des Entwurfs muss sofort erfolgen!

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan erfolgt immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für die Sicherung von Wasservorkommen beinhaltet lediglich die Lage eines potenziellen Brunnens und die engere Zone darum. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Anlage eines Brunnens an der Stelle des geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe in Grund / Vogt auf Grund der hohen Überdeckung und auf Grund des Fündigkeitsrisikos an einem geeigneten Grundwasserleiter sowie der hohen zu erwartenden Kosten nicht sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Überschneidungen mit Vorranggebieten von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen im Gebiet des Regionalplanes gibt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) stellt bezüglich des Quellgebiets Weißenbronnen folgendes fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren (bestehenden) Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“ Zudem gibt es bereits zwei Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen, die für den Altdorfer Wald vorgesehen sind.

Das LGRB stellt weiterhin fest: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist.“

Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten (für die Sicherung von Grundwasservorkommen) ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.“ Somit sind Trockenabbau und die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Wasservorkommen miteinander vereinbar. Es besteht auch kein Anlass zur Besorgnis vor Verunreinigungen, da in jedem der folgenden Verfahrensschritte dem Grundwasserschutz höchste Priorität gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zugemessen wird. Weitergehende hydrologische Fragestellungen werden ein wichtiges Thema auf Ebene der Genehmigungsverfahren sein und diese werden dann dort abgeprüft.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist allerdings auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“

Wie in der Begründung in den Plansätzen dargestellt, erfolgt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen, die mit den Unteren und der Höheren Wasserbehörde ausgewählt und vom LGRB abgegrenzt und begründet wurden. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung werden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis, berücksichtigt. Ebenso werden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt. Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**IV.0029 3 Privatperson(-en) - anonymisiert**

2. die Einrichtung eines „Vorbehaltsgebiets“ zur Sicherung von Grundwasservorkommen“ zwischen Brunnen Wiesweg und Salem-Neufrach.

Begründung:

Das Trinkwasser für Bermatingen, Ahausen und Ittendorf wird im Wesentlichen aus dem Grundwasserbrunnen „Wiesweg“ entnommen. Das bedeutet, dass für diese Gemeinden eine langfristige Sicherung eines einwandfreien Grundwassers große Bedeutung hat. Um die Trinkwasserversorgung dauerhaft zu sichern, regen wir an, ein über die Grenzen des Wasserschutzgebiets hinausgehendes „Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen“ auszuweisen.

Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags**keine Berücksichtigung der Anregung**

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebiete I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebiete III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan wird immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung, vollzogen.

Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Ebenso wurden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

Das Gebiet Bermatingen-Wiesweg ist bereits fachtechnisch abgegrenzt und somit rechtlich gesichert. Da im Regionalplan stets eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ausgewiesen wird, erfolgt keine zusätzliche Ausweisung des in der Anregung genannten Bereichs als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen im Regionalplan.

Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.
Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags****IV.0060 1 Privatperson(-en) - anonymisiert****1.Trinkwasser**

Das Trinkwasser für Bermatingen, Ahausen und Ittendorf wird vor allem aus dem Grundwasserbrunnen „Wiesweg“ entnommen. Das bedeutet, dass für diese Gemeinden eine langfristige Sicherung eines einwandfreien Grundwassers große Bedeutung hat. Um die Trinkwasserversorgung dauerhaft zu sichern, möchte ich anregen, ein über die Grenzen des Wasserschutzgebiets hinausgehendes „Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Grundwasservorkommen“ für den Brunnen „Wiesweg“ auszuweisen.

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß PS 3.3.0 Z (2) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 und gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sind im Regionalplan zur langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen werden zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten festgelegt.

Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebiete I oder II, Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind potenzielle Wasserschutzgebiete III, IIIa oder IIIb. Bei den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan wird immer eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, analog der Wasserschutzgebietsausweisung, vollzogen.

Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden daher, nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis, berücksichtigt. Ebenso wurden die Belange einer weitergehenden Versorgung mit potenziellen Trinkwasserressourcen durch die Ausweisung der Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen berücksichtigt.

Das Gebiet Bermatingen-Wiesweg ist bereits fachtechnisch abgegrenzt und somit rechtlich gesichert. Da im Regionalplan stets eine Kombination von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ausgewiesen wird, erfolgt keine zusätzliche Ausweisung des in der Anregung genannten Bereichs als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen im Regionalplan.

Für die Ausweisung weiterer Gebiete gibt es aktuell weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung.
Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.